

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte am 21. Juli 2016 drei Beschlüsse zur Änderung der Kinder-Richtlinie, der Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinie und der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie gefasst.

Zur Abbildung der inhaltlichen Vorgaben dieser Beschlüsse wird mit dem vorliegenden Beschluss die Bewertung der Gebührenordnungspositionen 01713 bis 01720 und 01723 (U3 bis U9, J1) und der Gebührenordnungsposition 01732 (Gesundheitsuntersuchung) um jeweils einen Punkt erhöht.

3. Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2017 in Kraft.